

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Herr Dr. Mainusch/Herr Runge  
Durchwahl: (0511) 12 41-284 /354  
E-Mail: August.Runge@evlka.de  
Datum: 11. Oktober 2007  
Aktenzeichen: GenA 7040 III 8 II 12 R 200

### Rundverfügung K6/2007

#### **Verlängerung der sogenannten „60er-Regelung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anknüpfung an die Beschlüsse der 22. Landessynode zur damaligen 60er-Regelung haben wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses beschlossen, dass die derzeit bis zum 31.12.2008 befristete 60er-Regelung bis zum Ende des kommenden Planungszeitraumes schonend auslaufen soll. Wir wollen auf diese Weise die Umsetzung der gesamten Finanzplanung einschließlich der Stellenplanung in den Kirchenkreisen auch im kommenden Planungszeitraum erleichtern. Es gilt aber weiterhin der Grundsatz, dass die 60er-Regelung unmittelbar nur für Maßnahmen im Bereich des pastoralen Dienstes eingesetzt werden soll. Außerdem soll sie auch weiterhin so eingesetzt werden, dass auf die Arbeitssituation älterer Pastoren und Pastorinnen Rücksicht genommen werden kann.

#### **1. Bisherige und neue Regelung**

Bisher war vorgesehen, dass der Kirchenkreis für jeden Pastor und jede Pastorin, der/die im laufenden Planungszeitraum, also vom 1.1.2003 bis 31.12.2008, das 60. Lebensjahr vollendet, in Höhe der Hälfte des konkreten Stellenumfanges entlastet werden kann. Diese Regelung und die gleichzeitig eröffnete Möglichkeit zur Anspargung ist derzeit aber bis zum 31.12.2008 befristet. Für Pastoren und Pastorinnen, die bis zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollenden und weiterhin im Dienst sind, kann nach dem 31.12.2008 bisher keine weitere Entlastung erworben werden.

Diese Regelung wird nun in der Weise erweitert, dass der Kirchenkreis für die Pastoren und Pastorinnen, die bis zum 31. Dezember 2008 das 60. Lebensjahr vollenden, auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ausscheiden der betroffenen Personen aus dem Dienst, also ggf. also auch über das Ende des nächsten Planungszeitraums (31.12.2012) hinaus, entlastet wird.

#### **2. Wie funktioniert die 60er-Regelung?**

Die Umsetzung der 60er-Regelung wird durch die Neuordnung des Finanzausgleichs verändert. Sie knüpft aber an die Regelungen in unserer Rundverfügung K8/2004 an. Künftig gibt es zwei Möglichkeiten, die Regelung in Anspruch zu nehmen:

##### **a) Befristete zusätzliche Beauftragung**

Der pfarramtliche Dienst im Kirchenkreis wird gestärkt, indem zusätzlich Pastoren und Pastorinnen auf Probe oder der Landeskirche eingesetzt oder indem bereits bestehende Teildienstverhältnisse für die Dauer der 60er-Regelung ausgeweitet werden. Auf diese Weise können ältere Pastoren und Pastorinnen entlastet, frühere Stellenkürzungen kompensiert oder befristete Projekte ermöglicht werden. In dem Umfang, wie diese zusätzlichen Beauftragungen durch Stellenanteile aus der 60er-Regelung abgesichert sind, werden wir bei der Verrechnung unserer Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrern mit der Gesamtzuweisung keine Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) anfordern.

**b) Zeitliche Streckung des für den pfarramtlichen Dienst vorgesehenen Stellenabbaus**

Ist eine Pfarrstelle auf Grund der 60er-Regelung noch im bisherigen Umfang besetzt, obwohl der Stellenrahmenplan des Kirchenkreises eine Reduzierung oder Aufhebung der Pfarrstelle vorsieht, so werden wir ebenfalls in dem Umfang, wie diese weitere Besetzung der Pfarrstelle durch Stellenanteile aus der 60er-Regelung abgesichert ist, auf die an sich erforderliche Anforderung eines Verrechnungsbetrages nach § 10 Abs. 2 FAG verzichten. Das Dienstverhältnis der auf dieser Pfarrstelle tätigen Person kann ebenfalls solange unverändert bleiben, wie für den nicht mehr im Stellenrahmenplan vorgesehenen Stellenanteil entsprechende Stellenanteile aus der 60er-Regelung im Kirchenkreis zur Verfügung stehen.

**3. Ansparen**

Die im Rahmen der bisherigen Regelung eröffnete Möglichkeit des Ansparens von Stellenanteilen bleibt auch künftig erhalten. Demzufolge können Stellenanteile aus der 60er-Regelung, die im nächsten Planungszeitraum nicht eingesetzt werden, noch im übernächsten Planungszeitraum (ab 01.01.2013) zur Entlastung bei der Umsetzung der Stellenplanung in Anspruch genommen werden.

**4. Verfahren**

Wir werden den Planungsbereichen in Kürze Übersichten über die nach der neuen Regelung zur Verfügung stehenden 60er-Stellenanteile übersenden.

Eines speziellen Antrags für die Inanspruchnahme der 60er-Regelung und eines ggf. beabsichtigtes Ansparens bedarf es nicht. Es ist ausreichend, wenn Sie die konkrete dienstrechtliche Maßnahme, mit der Sie von der 60er Regelung Gebrauch machen wollen, zu ggb. Zeit beantragen. Wir bitten Sie aber, auf der Einnahmen-Seite des Stellenrahmenplans bereits nachrichtlich zu vermerken, in welchem Umfang Sie im kommenden Planungszeitraum Stellenanteile aus der 60er-Regelung einzusetzen beabsichtigen und in welchem Umfang Sie Stellenanteile ansparen wollen. Im Pfarrstellen-Teil des Stellenrahmenplans bitten wir die aus der 60er-Regelung finanzierten Stellenanteile ebenfalls nachrichtlich zu vermerken. Ergänzend bitten wir mitzuteilen wie mit erteilten Zusatzaufträgen verfahren werden soll, wenn im Rahmen der 60er-Regelung keine Stellenanteile zu deren Finanzierung mehr zur Verfügung stehen. Das auf unserer Internet-Arbeitshilfe [www.evka.de/finanzplanung](http://www.evka.de/finanzplanung) eingestellte Muster des Stellenrahmenplans werden wir entsprechend diesen Hinweisen in Kürze überarbeiten.

Wir bitten ausdrücklich zu bedenken, dass die Kirchenkreise das Finanzierungsrisiko insbesondere auch für den Fall tragen, dass z.B. durch einen vorgezogenen Ruhestand, einkalkulierte Stellenanteile unvermutet nicht mehr zur Verfügung stehen. Soweit die Absicherung durch Stellenanteile aus der 60er-Regelung entfällt, müssen wir für Zusatzaufträge und fortgeführte Stellenanteile wieder Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 FAG anfordern.

Für die Umsetzung der 60er-Regelung bis zum Ende des laufenden Planungszeitraums behält unsere Rundverfügung K8/2004 Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff